

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade beschlossen:

§ 1 Benutzung

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek steht jeder Person frei. Sie erfolgt öffentlich-rechtlich. Für die Ausleihe ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
2. Für die Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis erforderlich. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangt.
3. Nach der Anmeldung wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Leseausweises sowie jede Veränderung des Namens und/oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr erhoben.
4. Die Benutzerinnen und die Benutzer – oder bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – erkennen die Benutzungssatzung als verbindlich an. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Benutzungsansprüchen beschränkt oder der Bibliotheksbetrieb behindert wird. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
5. Die mitgeführten Taschen, Rucksäcke und andere Behältnisse sind in den vorhandenen Schließfächern abzustellen.
6. Medien (wie z.B. Bücher, MC´s und CD´s) - außer dem Präsenzbestand - können ausgeliehen werden.
7. Das Entleihen von DVD´s unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG).
8. Für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 2 Gebühren

1. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen eine pauschale jährliche Ausleihgebühr oder eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) nach einer besonderen Gebührenordnung.
2. Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Auszubildende über 18 Jahre zahlen eine ermäßigte Ausleihgebühr oder eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) nach einer besonderen Gebührenordnung.
3. Der Erwerb der Tageskarte berechtigt nicht zur Nutzung der Fernleihe.
4. Personen unter 18 Jahren sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB IV sowie Gleichgestellte, zahlen keine Ausleihgebühr.
5. Für die Ausleihe von DVD's ist von allen entleihenden Personen eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.
6. Für Verwaltungshandlungen, insbesondere Fernleihen, Mahnungen, Vorbestellungen, Neuausstellungen eines Leseausweises, Verlust oder Beschädigung eines Barcodes oder Transponders, werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für DVD's 1 Woche, für alle anderen Medien 2 Wochen. Die Leihfrist kann verlängert werden, falls die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
2. Über die Dauer der Leihfrist erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist kostenpflichtig.
4. Entliehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.

§ 4 Behandlung und Ersatz von Medien

1. Die Medien sind schonend zu behandeln.
2. Bei Beschädigungen oder Verlust von Medien haften die Benutzerinnen und Benutzer für den entsprechenden Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis).

§ 5
Verwaltungszwangsverfahren

Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die ausgeliehenen Medien und entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade vom 19.03.2007 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Stade, 27.09.2007

Stadt Stade

Andreas Rieckhof
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade am 11.10.2007